



Verzeichnus

Dessen

Was der Erzbischoff Colten sambt darzu
gehörigen Landen bey gegenwärtigem Krieg zu Dienst
des Gemeinen Weesens abgetragen und
gelitten hat.

Num. I.^{mo}

A Nno 1702. in dem Vest Recklinghausen gestandene
Königl. Preussische Troupes haben demselben ver-
mögd vorhandener Rechnungen an Verpflegung gekostet

39139 40

In selbigem Jahr haben viele Regimenter Chur. Han-
noverisch. und Zellischer / so dan Fürstl. Hessen. Casselis-
cher Troupen in dem Rheinischen Erzbischoff sich thät-
lich einlogirt / und hat die Verpflegung ersigemelter
Troupes nebst Abzug geleisteter geringer Zahlung / und
ohne die Excessen vermögd auffgenommener / und Seiner
Chur. Fürstl. Durchl. zu Hannover communicirter Rech-
nungen gekostet

53545 10 8

Die Verpflegung leztgemelter Hoch. Fürstl. Hessischer
Troupes aber hat neben denen Excessen sich betragen auff

15054 10 0

Summa Rhlt. 107738 60 8

Num. 2.^{do}

DESIGNATIO.

Dessen

Was in Behueff der Belagerung Bonn vom 10. Aprilis bis
15. Maji 1703. an Seith des Erzbischoffs Colten in Baarem
Geld und anderen Nothwendigkeiten verwendet worden.

An Hrn Thresorier von Hoppe als Holländischen Com-
missarium zur Belagerung Bonn in verschiedenen mah-
len lauth dessen bey beschehener Liquidation gegebener ge-
neral Quitung de 1. Junii, 1703. zahlt per 80. Alb.

60000 0 0

De 19. Aprilis 1703. an Hrn. Halberg per resto einges-
kaufter Haber zahlt per 80. Alb.

5400 0 0

D

An

	Rhfr.	Alb.	Hfr.
An Hrn. Rüben zu Zahlung der Pferd / so einige zur Belagerung Bonn mit Ammunition auß Holland gekomene Schiff weiters hinauff gezogen/zahlt per 80. Alb.	892	13	4
Zuebenged. Behueff an den Statt Edlnischen Umb lauff Hrn. Königshoven nach Anweiss dessen justification und Quirungen in verschiedenen mahlen zahlt per 80. Alb.	751		
Noch an Schiff Loh wegen hinauff geführten Fachinen / Schantz Korb lauth Quirung an verschiedenen mahlen zahlt per 80. Alb.	250		
Wegen 600. Klaffter Holz/so zu Verschöning der Erzh Stiffrischen Buschen Hr. Radermacher ex Commissione von obenherunter Fournirt/an denselben lauth dessen Quirung in allem zahlt per 80. Alb. Rhfr 2300. weilen aber da von 700. nach Coblenz per Wechsel übermacht/allwo derselben in geringeren Preiss ist / so gehet deshalb ab 13. Rhfr 48. Alb. und bleibt also per 80. Alb.	2286	32	
An die Generalität / zu Abwendung der Bombardtrung be. Statt/1000. Ducaten in Gold. Facit per 80. Alb.	2666	53	4
An Hrn. Commissarium Brevver zahlt per 80. Alb.	200		
An Hrn. Land Commissarium Frey. Herrn von Bernsavv zahlt per 80. Alb.	400		
20000. Fachines à 4. pied { ad 5. Rhfr. per 100. }	2000		
20000. Boites du paille	15750		
150000. Fachines à 6. pied ad 7 1/2 Rhfr per 100.			
3000. Gabions oder Schanzen Korb ad 40. Stüber per Stuck.	2000		
3000. Soucifes oder Fachines à 14. pied ad 20. Stüber per Stuck.	1000		
2000. Pionniers , so wehrender Belagerung 35. Tag/ und nach der Belagerung 25. Tag/auch in zuverffen deren Lauff Graben/und die über Rheinische grosse Schantz zu Demoliren/und sonsten gebraucht worden/ jedem täglich 20. stüber facit	40000		
200. Karrigen doppel bespannen wehrender Belagerung ad 35. Tag gebraucht worden/ jede ad 1. Rhfr 20. stüber.	9333	20	
40. Karrigen nach der Belagerung zu Applanirung und Pallisaden/fort was nötig ware zu fahren/ gebraucht worden 15. Tag ad 2. Rhfr täglich facit Rhfr	800		
100. Karrigen mit denen aufziehenden Frankosen nach Luxemburg jeder 2. Rhfr/ seynd 10. Tag außgeblieben	2000		
Summa	145729	38	8

Num.

Num. 3.^{to}

Zahlung

Zu Disposition Jhr. Käyserl. Majestät / so dan des Reichs- und Cränß.

Anno 1702. den 20. Decemb. hat ein Administrirer des Hochwürdiges Thumb-Capitul vermög eines mit Wäyl. Käyserl. Majestät Leopoldi Glorwürdigsten Andenckens Geheimen Raths und Plenipotentiarü Herrn Grafen von Sinzendorff Excell. geschlossenen Tractats / zu Disposition allerhöchst. gedacht. Seiner Käyserl. Majestät under gewissen Bedingnüßen zu zahlen übernommen hundert tausent Reichsthaler an Geld / so dan vier tausend Malder Roggen / und vier tausent Malder Haaber / war auff vermög Quitung baar zahlt Rhle

24000

Auß welchen erheblichen Ursachen mit fernerer Zahlung unmöglich hat beygehalten werden können / solche seynd in obiger Deduction mit mehrerem enthalten / und behörend bescheiniget.

1706. Den 31. Julii, seynd in Gefolg mit Jhr. Käyserl. Majestät Geheimen Raths Generalen der Cavallerie, und General Kriegs-Commisario Hrn. Leopold Grafen von Schlick den 27. Martii selbigen Jahrs geschlossenen Recensus an das Käyserl. Feld-Kriegs-Zahl-Ambrt abgeführt

64666. 53 4

1707. Den 10. Septembris, seynd an Jhr. Käyserl. Majestät vermög under Dero Allerhöchsten Hand-Zeichen vorhandener Quitung zahlt /

18000 0 0

1708. Den 20. Januarii, seynd zur Reichs Operations-Cassa übermacht /

4666 53 4

Den 3. Aprilis, seynd in Behueß des Reichs und Cränß Contingents übermacht /

8000 0 0

Den 25. Julii, seynd zur Cränß Cassa ferner zahlt /

8000 0 0

Den 14. Novembris, ist die Halbscheid des Erb-Stift-tischen Contingents in der Million Reichsthaler zahlt

11333 26 8

1709. In Octobri, ist die andere Halbscheid des Erb-Stift-tischen Contingents in der Million Reichsthaler an den von Jhr. Chur-Fürstl. Durchl. von Braunschweig darauff Assignirten Juden Heim Guntersheim durch den Banquier Herren Syberß übermacht ad

11333 26 8

Summa 150000. 0 0

Num. 4.^{to}

S Eynd an Jhr. Käyserl. Majestät Feld. Kriegs. Zahl. Amt in Befolg mit Dero Geheimen Conferentz Raths Hoff. Cancellers/und zum Friedens Congress Bevollmächtigten ersten Gesandten Herrn Grafen von Sinzendorff Excell. den 19. Decemb. 1712. gethätigten Tractats zu befürderender delogirung deren in dem Erz. Stifft verlegter 15. Escadrons, und 5. Battaillons Käyserl. und in Käyserl. Sold stehender Chur. Pfalz. und Würtembergischer Troupes zahl

Nachdem des Käyserl. General Lieutenants Herrn Fürstens Eugenii von Savoyen Hoch. Fürstl. Durchl. bey Anweisung vorged. Troupes auff den Erz. Stifft sich hochbeliebig erklärt haben/das das denenselben reichendes Verpfleg an denen Crantz. und Reichs praestandis abgehen solle / so wird der Reglements. mässiger Belauff sothanen Verpflegs mit Vorbehalt deren viele tausent sich annenhens betragender Excessen, und zwaren jede Brodt. Portion umb 2. stüber Eölluisch / so dan die Ration auff 10. stüber angeschlagen/allhier aufgeworffen

80000

	60817	46	0
Summa Rhr	140817	46	0

Num. 5.^{to}

Zahlung

In Schuess der Guarnison, und Fortification der Bestung Bonn.

A Nno								
1703						17427	37	4
1704						22416	40	8
1705						16803		
1706						19598	28	4
1707						16393	60	4
1718						15796	13	8
1709						19087	5	4
1710						14551	72	8
1711						16751	57	4
1712						16359	38	8
1713						13381	21	4
Summa 188606							55	8.

Num.

Unterhalt der zum Dienst des Gemeinen Weesens mit Bedeckung der Jehrseits Rheins gelegener Reichs-Landen in Gefolg mit dem Westphälischen Crantz gemachten Concerts auff der postirung stehender Erz-Stiftischer Militz.

A Nno 1703				37397	64	
1704				45652	18	4
1705				46001	33	
1706				32968	14	
1707				36147	72	8
1708				33399	48	8
1709				25598	18	
1710				32364	43	11
1711				28423	53	8
1712				28423	53	8
1713	in acht Monathen Zeit			33600		
				Summa 379974	17	11.

Winter- und Sommer Quartiers Belästigung.

A Nno 1703. in 4. Haben im Erz-Stift 2. Regimenten Cavallerie Königl. Preussische Troupes benantlich Bareuth, und Sonsfeld gestanden und gekostet			103660	53	4
1704. in 5. Hat das Preussisches Winter-Quartier dem Erz-Stift gekostet			37910		
1705. in 6. Hat das Preussisches Winter-Quartier dem Erz-Stift gekostet			37910		
1706. in 7. Haben im Rheinischen Erz-Stift zwey Preussische Regimenten Cavallerie nemlich das Cron-Prinzl. und Schlippenbachische / so dan eine Battaillon den Winter durch gestanden / den Sommer hindurch auch zwey Compagnien Dragoner vom Leib-Regiment sich ein logirt deren Verpfleg gekostet			76570	39	
1707. in 8. Haben den Winter hindurch vorged. zwey Regimenten Cavallerie vom Wittgenstein. Regiment neben zwey Battaillons, den Sommer durch aber zwey Compagnien Dragoner vom Sonsfeldischen Regiment im Erz-Stift gestanden und gekostet /			100893	39	8
1708. in 9. Haben selbige zwey Regimenten mit einem Battaillon zweyen obged. Sonsfeldischen Compagnien und Wartenslebischen Regiment im Erz-Stift gestanden / und selbigem gekostet /			113696	13	1
1709. in 10. Das Preussisches Winter-Quartier hat dem Rheinischen Erz-Stift gekostet /			110968	39	4
Dem Vest Recklinghausen			10098		
					1710.

	Rhrl.	Alb.	Hlr.
1710. in 11. Das Preussisches Winter-Quartier hat dem Rheinischen Erzh-Stift gekostet/	100938	44	6
Dem Best Recklinghausen	16785	13	4
1711. in 12. Hat das Preussisches Winter-Quartier dem Erzh-Stift gekostet/	88210	12	0
Dem Best Recklinghausen	13605	0	0
1712. in 13. Das Preussisches Winter-Quartier hat dem Erzh-Stift gekostet/	15000	0	0
Dem Best Recklinghausen	13677	53	4
Summa Rhrl.	974923	67	1

Nachdem nun von Seiner Königl. Majestät in Preussen Clevischen Kriegs-Commissariat dem Best Recklinghausen 8000. Rhrl. gut gemacht worden / werden selbige von obiger Summ abgezogen.

8000 0 0

Solchem nach haben die Preussische Winter-Quartier von Zeit errichteten Berlinischen Tractats gekostet/ Rhrl. 966923 67 1.

Num. 8.^o

Durch Campementer / Stand-Quartier / und Durch Marchen erlittener Schaden.

A Nno 1702. Im Julio, ist zwischen Mülheim und Deutz ein Campement Allyrter Troupen formirt / und vom 16. selbigen Monats bis den 10. Octobris die Verpflegung vor die Pferd dahin geschafft worden / so sich belauffen 117620. Rationen facit an Geld	29405	0	0
Im Octobri ist das Campement nacher Brüel transferrirt / und durch Hinzustossung einiger Regimenter vermehrt / und vom 18. Octobris bis 17. Novembris, dahintäglich geliefert worden 6521. Rationen so machen 208672. Rationen / und in Geld sich belauffen	52168	0	0
1703. Wie zu Belägerung der Stat Bonn die ganze Allyrte Armée durch den Erzh-Stift Cöllen dahin angeordnet / und nach der erfolgter übergab wiederumb durch den ganzen Erzh-Stift nach der Maass sich begeben / send auff solchen beyden Marchen wenigstens auffgangen	30000	0	0
Seynd neun Regimenter Hoch-Fürstlichen Zellischen Troupes auff den Erzh-Stift marchirt / und demselben gekostet	17596	0	0
Seynd zwölf Regimenter Chur-Hannoverischer Troupen durch den Erzh-Stift marchirt / und verimög vorhandener Rechnungen gekostet	32232	72	4
1704. In Behueff des Durchzugs deren Dähnisch- und Engelländischer Troupen	12440	0	0
			Zur

	Rhlt.	Alb.	Hlr.
Zur Expedition nach der Mosell an die Herren General Staaten zahlt worden	20000	6	4
1705. In Behueff des Durch-Marches der Chur-Hannoverischer Troupen	7185	60	4
In Behueff der Expedition auff der Mosell / und von dannen folgents zuruck nach Brabant marchirten Engelländischer und Allyrter Troupes	16470	0	0
In Behueff des Durch-Marches finff Regimentter Hessischer Troupes,	4114	53	4
1706. In Aprili, seynd 2. Regimentter Cavallerie und 2. Regimentter Infanterie Sachsen-Gotischer Troupen den Erz-Stift passirt / und haben drey Tag das völlige Verpfleg genossen /	2000	0	0
Vom ersten bis 14. Junii, haben 11000. Mann Königl. Preussischer Troupen zu Neuss Campirt / und neben unter die Halbscheid des rechten Werths vergüteter Grasung dem Erz-Stift gekostet	4000	0	0
In Decembri, ist ein Snnabruggisches in Holländischen Sold stehendes Regiment den Erz-Stift passirt / und hat drey Tag das Verpfleg genossen zu	500	0	0
Den 19. Novemb. hat ein Chur-Pfalzisches Regiment sich thätlich einlogirt / und bis 13. Decemb. sich verpflegen lassen / so gekostet	8898	18	4
Durchführungs Kosten belausen sich	5920	67	0
1707.			

1708. In Behueff dies jähriger Durch-Zugen der Käyserl. Preussisch- und Chur-Pfalzischer Troupen / seynd verlegt	6919	88	8
1709. Dies jähriges Stand-Quartier acht Chur-Pfalzischer Regimentter, und einiger Housaren vom 3. Januarii bis den 25. Februarii, hat gekostet	49425	54	0
Ubrige Durch-Marches deren Käyserl. Sächsischen Chur-Erier. Wurttemberg. und Hessischer Troupes haben gekostet	69210	46	0
1710. Die Chur-Pfalzische durch den Erz-Stift marchirte vier Regimentter Cavallerie und Dragoner / so dan zwey Battaillons haben gekostet	15780	66	8
Durchführungs Kosten	984	29	0
Auch seynd in selbigem Jahr einige Fürstl. Hessen-Casselsche Troupen durch den Erz-Stift marchirt / won die Rechnungen abgehen.			

1711. Dies jährige Durch Marches deren Käyserl. Chur Pfaltz Preussisch. Chur Erier. Hessischer Württembergis. Troupes haben dem Erz Stiff gekostet	10000	0	0
1712. Dies jährige Durch Marches deren Käys. Chur Erier. Chur Pfaltz. und Hessischer / so dan under Com-mando des Generalen von Grovenstein den Erz Stiff durch marchirter Allyrter Troupes haben gekostet	62000	0	0
1713. Dies jährige vielfältige Durch Marchen und Campementer deren Käyserl. König Polnisch. Preussisch. Dähnisch. Chur Erier. Pfaltz. Hannoverisch. Hoch Fürstl. Würzburgis. Münster sch. Hessen. Cassel. Württembergisch. Inspach. Hollsteinischer/ und anderer Troupen haben vermög auffgenohmenen Rechnungen gekostet	203729	46	6
Summa	655654	64	10

Num. 9.^{no}

SPECIFICATIO

Deren

In Jhr. Königl. Majestät in Preussen / so dan Chur Fürstl. Durchl. zu Pfaltz dem Erz Stiff / et-nem Hochwürd. Thumb Capitul / und desselben Credi-toren entzogener Cammer- und Zoll Gefällen / wie auch Land Stewren.

1702. Nachdem im Fröling die Bestung Käyserwerth durch die Hohe HH. Allyrte erobert worden / haben Seine Chur Fürstl. Durchl. die Zoll und Licent Gefälle / so jähr-lich auff wenigst 22000. Rhlt freyen Geldts sich be-lauffen / entzogen / facit auff ein halbes Jahr	11000	0	0
1703. Die entzogene Käyserwerthischer Zoll und Li-cent Gefälle	22000	0	0
An Simplen seynd wegen Käyserwerth der Land Cassa abgangen	280	0	0
Jhr. Königl. Majestät in Preussen haben wider den Einhalt des mit derofelben gethätigten Tractats zu Rhein-berg die Kellnercy ad	2678	0	0
So dan die Zoll Gefälle dafelbst erhoben zu	3076	0	0
An Simplen haben höchstged. Seine Majestät wider selbigen Tractat aufgeschrieben und eingenohmen	3546	32	4
1704. Die eingezogene Käyserwerthische Zoll und Li-cent Gefälle / betragen sich	22000	0	0
Abgang an Simplen wegen Käyserwerth /	360	0	0
Dies Jahr haben Jhr. Chur Fürstl. Durchl. zu Pfaltz die durch den Pyrenaischen Frieden Seiner Chur Fürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrichen Hochsel. Anden-ckens Pfand Weis eingethan/ und der Hoher Thumb Kirchen in Behueff verschiedener miltter Stiftungen fol-gents vermacht und rühig besessene Herrschaften Kerpen und Lommersheim / thätlich eingenohmen/ und an Jähr-lichen Gefällen entzogen	4451	60	0

Jhr.

	Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Kellnercy und Zoll-Gefällen zu Rheinberg erhoben	5754	32
	Noch an Simplen	3546	32
1705.	Von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz entzogene Zoll- und Licent Gefälle zu Käyserwerth	22000	
	Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	4451	60
	Abgang deren Simplen wegen Käyserwerth	360	
	Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Kellnercy und Zoll-Gefällen zu Rheinberg erhoben	5754	32
	An Simplen	3546	32
1706.	Die eingezogene Käyserwertische Zoll- und Licent-Gefälle	22000	
	Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	4451	60
	Abgang an Simplen wegen Käyserwerth	260	
	Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll und Kellnercy Gefällen zu Rheinberg erhoben	5754	32
	An Simplen	3329	60
1707.	Zoll- und Licent Gefälle zu Käyserwerth	22000	
	Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	4451	60
	Abgang an Simplen zu Käyserwerth.	280	
	Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll und Kellnercy Gefällen zu Rheinberg erhoben	5754	32
	An Simplen	3546	32
1708.	Zoll- und Licent-Gefälle zu Käyserwerth	22000	
	Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	4451	60
	Abgang an Simplen wegen Käyserwerth	260	
	Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll- und Kellnercy Gefällen zu Rheinberg erhoben	5754	32
	An Simplen	3546	32
1709.	Zoll- und Licent Gefälle zu Käyserwert	22000	
	Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	4451	60
	Abgang an Simplen zu Käyserwerth	140	
	Dies Jahr haben Ihro Churfürstl Durchl. zu Pfalz die Herzlichkeit Flichteilen thätlich eingenommen/ und dardurch verursacht / daß an Simplen der Landts-Cassz abgangen	224	
	Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll- und Kellnercy Gefällen zu Rheinberg erhoben	5754	32
	An Simplen	3546	32
1710.	Zoll- und Licent Gefälle zu Käyserwert.	22000	
	Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	4451	60
	Abgang an Simplen wegen Käyserwert	180	
	Wegen Flesteden	363	40
	Zoll- und Kellnercy Gefälle zu Rheinberg	5754	32
	An erhobenen Simplen	3546	32
1711.	Zoll- und Licent-Gefälle zu Käyserwerth	22000	
	Kerpen and Lommersheimer Gefälle	4451	60

	Rthlr.	Alb.	Sch.
Abgang an Simplen wegen Käyserwerth	240	0	0
Wegen Fliesteden	506	8	0
Zoll- und Kellnerey Gefälle zu Rheinberg	5754	0	0
An erhobenen Simplen	3546	32	0
1712. Zoll- und Licent Gefälle zu Käyserwerth	22000	0	0
Kerpen und Lommerheimer Gefälle	451	0	60
Abgang an Simplen wegen Käyserwerth	775	5	5
Wegen Fliesteden	315	2	8
Rheinberger Zoll- und Kellnerey Gefälle	5754	0	0
An erhobenen Simplen	3546	32	0
Summa Rthlr.	368396	64	1

Num. 10.

Der Erz-Stift Cöllen hat an Französische Contributionen mit Einschluß deren Gratifications-Geldern/ und zu Erneuerung des Tractats nöthiger Kosten Jährlich fünfzig neun tausend/ sechshundert Rthlr./ und erfolatlich vom Junio 1703. bis an selbigen Monath 1713. einschließlich zahlt. 596000

Summa Summarum 3699842 14 11

Num. 11.

Extract Rördlinger Associations-Recels vom 16. März 1702. deme der Chur- und Ober-Rheinischer Cräyß den 20ten März selbigen Jahrs accedirt.

Art. 11.

Nad gleich wie dieses ganze Associations-Werck auff den Fues der Executions Ordnung/ und üblichen Reichs-Constitutionen sich gründet/ also solle auch Krafft deren die Hülffleistung unentgeltlich/ und auff des succurrirenden Cräyßes alleinige Kosten geschehen/ und deswegen eines jeden Cräyßes Contingent an Mannschafft/ und Pferden auß dessen äigenen Mittelen mit dem Ordonanz-mässigen Brod/ und Haaberen/ desgleichen dem behörigen Monath Sold/ wovon der Soldat sich die übrige Notturfft anzuschaffen hat/ richtig versehen/ und durch dessen äigenes Commissariat verpflegt/ mithin dem Soldaten alle Gelegenheit benohmen werde/ auß Mangel der Provision und Solds die Underthanen und Landts-Gesessene in diesem oder jenem Cräyß zu belästigen

lästigen/und unter dem Vorwand der Fouragierung allerhand Excessen zu verüben/ wie dan das Land verderbliche Fouragiren auff die Früchten im Feld neben dem Cantoniren und Refraichiren in Dörffern/ Flecken und Stätten gänglich verbotten seyn / das Fouragiren aber auff Gras nicht / als mit guter nach der commandirender Generalität und jeden Orts Herrschafft Anweisung/ beschehen solle / und hat dannenhero ein jeder Crantz sich bey jedesmahls bevorstehender Conjunction in Zeiten/2c.

Anderer Extract

Wiso will man sich hingegen weder einige freye Winter-Quartiere vor Fremdde/ und in solche Crantz nicht gehörige Troupen/ noch sonst eines anderwertig weiteren Lasts mit Geld-Præstationen/ oder wie es einen Nahmen haben mag/ aufbürden lassen / sonderen hat sich gegen einander dahin verbunden/ daß im Fall dergleichen Zumuthungen geschehen solten/ man mit Rath und That ein ander reciprocè zu assistiren/ und solches von dem nothleidenden Theil abzuwenden sich auff das kräftigste bearbeiten wollen.

Extract Conclufi Trium Collegiorum S.R. J. vom 30. ten
Septembris. 1702.

Sind auch einige aufwertige Potenzen/ oder auch Churfürsten/ und Stände des Reichs bey wehrendem diesem Krieg/ umib etwa eine Diversion zu machen / damit des Reichs- Kräfte zu schwächen/ und dessen/ und seiner hoher Allirten gemachtes Vorhaben zu hindern/ oder auß was Ursach/ und unter was Schein es immer seyn mögte / einen anderen Churfürsten und Standt des Reichs/ und deren Land überzüge/ überfiele / oder beunrühigte / der und diejenige sollen gleichmäffig pro hostibus Imperii ipso facto erkläret/ und so lang dafür gehalten seyn/ bis sie das abgenohmene also gleich cum omni causa restituiret / 2c.

Extract Conclufi Trium Collegiorum S.R. J. vom 17. ten
Novembris. 1702.

Sind da etwa ein oder anderer der Gefahr negst gelegener Crantz die Hilfe zugetheilte Mannschafft nicht gleich beyssammen/ oder anderwerths in Operatione. oder in Crantz-Plätzen und Bestungen hätte / so ist nach der Executions-Ordnung beliebt/ und ferner beschlossen worden / daß auch die übrige mehr entlegene Reichs-Crantz dem Noth und Gefahr leidenden Crantz/ und dessen Ständen mit Hülf unentgeltlich auff äigene Köffen assistiren / der Gewalt sich entgegen stellen/ und ohne Zeit

Zeitverlust denen gewalthätig Feindlich oder Friedenbrüchig überzogenen getrewen Reichs-Ständen mit allen Kräften und gegen Ewalt von dem Feind und Beschädigern retten sollen. Sothanen erfordereten und ehlfertige Hülf-leistenden Cräyß mit seinen Ständen weder die weit Entlegenheit noch andere Aufreden entschuldigen mögen.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom 13ten.
Decembris. 1702.

In dem darin beschloffen worden/ daß/ obschon man durch das letztere Conclulum Imperii vom 17. Passat/ so wohl zu mehrer Steuerung der in- und außertlichen Gefahr eine Reichs Constitutionsmässige zu sammen Setzung vonnöthen zu seyn erachtet/ und zu solchem End eine Armée von 120000. Man solcher Gestalten beliebt worden/ daß solche ohne Zeit Verlust aufgebracht/ und denen Nothleidenden oder Feind/ oder Friedbrüchig überzogenen Reichs-Cräßen/ ohne daß einer auff den andern zu warten/ unentgeltliche schleunigste Hülf geleitet / mit allen Kräften/ und gegen Ewalt allirt-ret/ und dadurch vom Feind oder Beschädigern gerettet werden solte. &c.

Anderer Extract.

Einen Constitutionibus Imperii auch/ und sonderlich der Executions Ordnung Gemäß ist/ daß die Reichs-Cräß/ und deren Stände den überzogenen und Bergewaltigten Treuen mit Cräßen und Reichs-Ständen ohne einige Aufred- und Entschuldigung zu recurren/ und zu retten/ dannoch aber auch gleiche Bürden mit zu tragen/ und zu sol- Absehen einer wie der ander seine quotam. und Reichs-Contingent ohne Entgeld und Schaden des anderen seines Mit-Cräßes oder Standts zu stellen schuldig seye &c.

Fernerer Extract.

Wohl aber dahin zu extendiren seye/ daß zu schleuniger Rettung der betrangeter treuer Reichs-Cräß/ und Ständen sowohl die armirte und associirte Cräß/ als die in anderen Cräßen befindliche armirte Reichs-Stände ihre Reichs-Contingentia in guter wohl exercirter Mannschafft nach der General-Repatriation des Jñß de Anno 1681. Burcklich auff ihre Kösten auch mit herstellen/ mit aller Kriegs-Nothturfft und Proviand durch ihre äigene Commissarios versehen/ und dieselbe Ihre Käyserl. Maje

Majestät/ und des Reichs Commandirender Generalität anweisen/ auff deren erinneren auch gleich ohne Auffenthalt und Entschuldigung an die bestimmbte Orth und Ende erheischender Nothturfft nach anziehen zu lassen verbunden seyn sollen.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom II.
Mers. 1704.

So/ weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen so wohl im Feld/ als denen Quartieren oblieget/ er auch nicht allein dieselbe mit denen Lebens-Mitteln/ sonderen auch anderen Kriegs- Nothwendigkeiten best möglichst zu versehen/ und an der Ver- und Bey- schaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte/ und denen in Annis 1673. und 6. Novemb. 1674. den 30. Junii 1681. ergangenen Reichs- Schlüssen Gemäß ein jeder Cräyß sein ihm zugetheiltes quantum militare, oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld/ und in denen Quartieren in March- und Remarchen auß seiner äigenen Cräyß- Cassen so wohl mit Brodt/ Haaber/ Hey/ und Stroh Ordnungsmäßig/ als mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Golds durch sein äigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen/ und dem zu Succurrirenden Cräyß/ und desse Underthan durch Abgang nötiger Provision, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen sollte/ gestalten dan ein jeder Cräyß für sein Reichs-Contingent an bequämen mit der hohen generalität concertirenden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen/ und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouwen an verschiedenen Orten in Zeiten/ bevorab bey der erscheinender größerer Feyns- Gefahr eine solche Provision an Meel/ Haaber/ Hey und Strohenach dem Reichs- Schluß de Anno 1681. den 30. Januarii zu machen/ und Magazin/ Häuser zu bestellen hätte/ so wenigst ein Jahr ihren Völkern erklächlich/ und man sich sold er jeder zeit nach Nothturfft bedienen könne. &c.

Ander Extract.

So/ nemblich aber sollte kein Feld- Hey- Cräyß/ oder Stand dem andern mit Winter- quartier oder so genanten Stand- und Refraich- quartieren/ oder sonst beschwärlich fallen. &c.

Fernerer Extract.

So/ nicht zugeben werden / daß durch dero Hoff- Cammer / oder auch anderwärts durch Particular Tractaten der Reichs- Armée eine Mannschafft abgezogen/ mithin diese geschwächet / ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen gelegenheit habe /

womit sowenig Ihre Römische Käyserl. Majestät/ und dem Reich als denen in Allian gen mit Käyserl. Majestät. stehenden Potentien bedient seyn wird/ inmassen selbige bereits dagegen/ dahier und an andern vornehmnen Höfen sich beschwehren/ auch mit dem Reich keine Allianz so lang nicht einzugehen sich verlauten lassen / biß die Reichs Armée nicht nur auffß Papier/ sonderen ins Feld gestellt seyn würde/ in solcher Consideration Ihre Römische Käyserl. Majestät deß Reichs Väterliche Sorg (insonderheit/ wo sich bey denen Crays Convocationen/ und andern Gestalten noch einige Hindernus eräignen mögten/ daß die Status armati mit andern in selbigen Craysen dem Jüngsteren von Käyserl. Majestät ratificirten Reichs Schluß vom 17. Decembris 1702. Gemäß/ und auff beweglich per Memorialia sub Num. 1. 2. beschene Ansuchen der Chur Rheinisch/ und Franckisch/ auch übrigen Oberen exponirter Craysen/ und dem gangen gemeinen Beesen bevorstehende Feyndts. Gefahr zur Sach thun / und mit ihrer bey Handen habender Mannschafft dasselbe retten helfen mögten) hierin anzuwenden umb solteher sich allernädigst angelegen seyn zu lassen geruhen werden / als es auch zc.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom 4ten.

April. 1705.

W Oben denen/ so wohl Käyserl. als der Reichs Ständen in particulari auch Crays Trouppen in Corpore Commandirender hoher Generalität nachmahlen ernstlich befohlen werden mögte / auff daß in mehrgedachtem Reichs Schluß vom 11. Martii vorigen Jahrs beliebte March und Quartier Reglement besser als biß dahin geschehen unversaliter und scharff zu halten / wohin sie dan auch ein jeder Crays oder Stand anzuweisen hätte/ damit der schwere Kriegs Last durch Conservation Land und Leuthen in die harre aufgehalten/ und mit gleichen Bürden der Krieg geführet/ nicht allein ein Stand durch des andern/ und sonderlich der Potentiorum ihre Trouppen durch Fouragierung erpressendes Geld/ und starcken Vorspann und viele andere Weiß ruiniret und zu fernern Beytrag zu des gemeinen Beesens Nachtheil undichtig gemacht werde. zc.

Zweyter Extract.

W Es man auch die zuverlässige Nachricht erhalten/ daß ein oder anderer Crays die ratificirte Reichs Schluß vom 17ten. Novembris. 1702. und 11. Martii. 1704. mit dem Fuß der Mannschafft / und was dar nach an andern Kriegs. Nothwendigkeiten zu præstiren wäre/ von selbst zu ändern vermeinet/ so ist weiter dafür gehalten und geschlossen worden / daß solches/ als unzulässig/ und ungewohnet/ von Reichs wegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren/ sothane Crays Directoria aber/ wie hiemit beschebet/ zu requiriren wären/ die Reichs Schluß ungeändert conserviren zu helfen zc.

Extract

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J vom 30ten.
Mers. 1706.

Und dergestalt die Reichs-Verfassung in ihrem behörigen Stand erhalten werde/auch nachmahlan die Crähß- und Stände des Reichs denen erst angeführten und vorherigen Reichs-Schlüssen Gemäß wiederholte Beschärffte Mandata ergehen zu lassen/ daß ein jeder Stand solchen gebühlich nachlebe/ und darwieder seine Benachbarte/ oder andere Crähß und mit Stände auffeinige Weis nicht beschwehre / da aber ein oder anderer Stand darwider durch seine so wohl zum Reichs Contingent gehörige/ als etwa in frembdem Sold stehende Trouppen/ entweder selbst thun/ oder durch die Seinige unterm Vorwand einer von denen Allhyten Porenzien beschehener Anweisung würde gebrauchen lassen/ so wohl wider die Stände selbst/ als deren untergebene hohe und niedere Kriegs-Officier/ auch mit Anhaltung dieser aller zugefügter Kosten und Schadenhalber sich so wohl zu Kriegs- als hernegst wieder erscheinenden Friedens-Zeiten denen Reichs-Contitutionen Gemäß zu erholen/ vorbehalten/ und darüber der Reichs Fiscal sein Ambt zu beobachten angewiesen seyn solle &c.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom 17ten.
Februarii 1708.

Wiso seye ein jeder Reichs-Crähß- und Stand in allen obgemelten præstandis das Seinige darahn auch ohne Vortheil auff seine äigene Kosten ohne anderer Ständen Beeinträchtigung Besag obangezogenen Reichs-Schlüssen zu concurriren/ und ad loca operationum den ganzen Krieg hindurch zu præstiren schuldig/ und verbunden. &c.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J.
vom 19ten. Maji. 1710.

Darunter aber die für Subsidien militirende Mannschafft mit gerechnet/ und für Reichs-Contingentia gezehlet/ und solcher massen alle Churfürsten/ Fürsten und Stände unentgeltlich zum besten der gemeiner Sach nach Inhalt so vieler Reichs-Schlüssen gegen die Feyndliche Cron Frankreich mit zusammen gesetzten Kräfften und Beystand der hohen Allhyten militiren sollen.

Ander Extract.

Nicht dahero der Inhalt aller vormahliger von Käyserl. Majestät als
 lernädigst ratificirten Reichs-Schlüssen anhero zu widerholen/
 Kraft deren alle Reichs-Gräns/welche davon notorie sich im Stand
 noch befinden/etwas beitragen zu können/ ihr ihnen zu reparirtes hiebey
 nochmahlen angeschlossenes Mannschafft quantum, so fern selbiges durch
 exemption, moderation, oder fundbahre impossibilität nicht geschwächet/
 oder deren Mannschafft nicht anderwärts mittels obgedachten concertis
 schon gestellet worden/an den oberen Rheim zu der Rheins. Armée zu stellen/
 dasselbe unter sich zu subrepartiren/ und solches gedachten Reichs-Schlüssen
 Gemäß in allen und jeden auff äigene Kosten zu unterhalten/auch alles das
 jenige sonsten zu beobachten/was die Reichs-Schlüsse Speciales in sich ent-
 halten/ und mit sich führen. &c.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J.
 vom 26. März. 1712.

Was nach declarirtem Reichs-Krieg ein jeder Gräns- und darin geseß-
 fener Stand des Reichs ohne Unterscheid/ ohne Exemption, Ver-
 tretung/ Separation, Assignation mit Geld oder Quartier und vor-
 geschützte aber verworffene Ausflucht an Mannschafft nach damahliger
 Repartition Proviant, Ammunition, Magazin/ Schiffbruck/ March Regle-
 ment commissariat Fuhr, Werck &c. Repee stellen/ practiren/ auff und ein-
 richten solle &c.

Extract

des

In Haag im Jahr 1712. zwischen denen Käyserlichen / und anderen
 auß dem Reich gewesenem bevollmächtigten über die bessere Reichs-
 Verfassung gemachten auch zu Wien und Regensburg eingefolgten
 Projectis.

2do. Die Herstellung dieser Mannschafft von gesambten Reichs-Gräns-
 sen nicht/sonderen nur von einigen/die das Zhrige gethan/geschehen/ist theils
 bekant/theils aber zu dem künfftigen Vorhaben darumb zu wissen / nicht
 sonderlich nötig/weilen außser dem Burgundischen Gräns kein Real im-
 pedimentum, sonderen eine solche Ursache gewesen/ die (da absonderlich die
 hin und wider etwa gemachte Conventiones selbst zerfallen) in gar gerin-
 ger Zeit von Zhrer Käyserl. Majestät gehoben/ und hingeleget werden
 können.

Extract

Extract Kaysersl. Commissiong. Decrets de dato & dictato Regen-
spurg den 5ten. Junii. 1713.

Snderen auch ein jeder Crayß sein ihme zugetheiltes quantum mili-
tare, oder Reichs. Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld
und in denen Quartieren march und remarchen auß seiner äigenen
Crayß. Calla so wohl mit aller behöriger Nothturfft Ordonnang. mäßig als
mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Solds sein äigenes hierzu bestel-
lendes Commissariat versehen/ und dem zu succurrirenden Crayß/ und dessen
Unerthanen durch Abgang nöthiger Provision damit nicht beschwerlich
und überlästig fallen solle.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 16ten.
Junii. 1713.

Wie von denen Berwilligten Reichs. Geldern kein Reichs.
Mannschafft. Contingentien zu zahlen beschloffen seyn / also wären
zwar diese auch von niemand deren übrigen Reichs. Ständen des
nen diesen Krieg hindurch errichteten öfteren Reichs. Schlüssen zu wider
zu unterhalten/ umb so weniger auß zu laden/ als Reichs. kündig/ daß diesen
und vorigen Französischen Krieg die vordere Reichs. Crayß. und Stände
völlig von Freund und Feind ruinirt/ und dennoch das ihrige ohn nachläß-
lich beitragen/ es müste also ein jeder Stand des Reichs seinen Pflichten ge-
mäß dem Nothleidenden Vaterland zu dessen/ und der Teutschen Freyheit
Rettung bey zu stehen/ auch Mittel bey zu bringen auß andere Weis von
selbstn bedacht seyn/ auch keinen schädlichen Eingang zu anderer Ständen
mehrerer Belästigung gesucht/ noch denen Reichs. Schlüssen zu wider ge-
staltet werden.

Zweyter Extract.

Wd deme Zufolg Ihrer Kaysersl. Majest. wie hiemit beschicht allerunt-
derthänigst zu ersuchen wären/ dero allerhöchsten Orths zu verfüg-
gē/ daß obbesagte Ober. Rheinischen Crayßes in denen jetzt/ und vor-
mahls hier angebrachten Beschwährungen nach Inhalt voriaen Reichs
Gut achtens de dato den 27. März 1711. umb dessen allergnädigste Ratifica-
tion Ihre Kaysersl. Majestät aller. uthst zu ersuchen wären / billig mäs-
sige Satisfaction verschafft/ und derselb/ wie auch andere Crayße/ und Stände
fürs künfftig mit dergleichen Excessen gänglich verschönet werden
mögen.

¶

Dritter

Dritter Extract.

Also/ daß auff die Stände/ welche die Gelder zu bezahlen haben/ weder Assignationes auff Geld/ noch sonst auff Winter-Quartier ertheilt und angewiesen werden sollen. &c.

Fernerer Extract.

Sonderlich den unterm 11. Martii 1704. fest zu befehlen/ es wäre dann in casu notoriae necessitatis. oder da ein Stand wegen frembden überfall seiner Troupen zur äigener Defension selbst benöthiget wäre/ welches ein &c.

Extract Conclufi Trium Collegiorum S. R. J vom 23. ten Julii. 1713.

Also/ daß keine Assignationes auff Gelder oder Winter-Quartier ertheilt werden.



Also/ daß auff d
Assignationes
und angewie

Sonderlich den
in casu notor
fall seiner
re/ welches ein zc.

Extract Conclu

Also/ daß keine
werden.



zahlen haben / weder
er Quartier ertheilt

ehen/ es wäre dann
egen frembden über
bsten benöthiget wä

J vom 23. ten

ter Quartier ertheilt